

h. 89, 36

11. 209

Yc
5256

Warhaffter Abdruck
Churf. Durchl. zu Sachsen/
Unsers gnädigsten Herrn/
Dem Rath und gemeiner Stadt
Leipzig gnädigst ertheilten/erneuerten und
confirmirten

PRIVILEGII ET JURIS
PROHIBENDI

Das binnen einer Meileweges niemand zu ewigen
Zeiten weder in- noch aufferhalb der Stadt/ohne Wissen/Wil-
len und Vergünstigung des Raths/frembde Bier
einzulegen und zuverschrecken berechtigt
seyn solle.

Cum annexa Clausula Cassatoria, da jemandes ein
Wiedriges erhalten würde.

De Dato Dresden / den 12. Novembr.
Anno 1634.

godt

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

(X2021147)





D In Gottes Gnaden

Wir Johann Georg / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalc und Churfürst / Landgraff in Düringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / Vor uns / unsere Erben und Nachkommen / thun kundt und bekennen / mit diesem unserm offenen Brieff / Nach dem uns unsere liebe getreue / Bürgermeister und Rath unser Stadt Leipzig / unterthänigst zuerkennen gegeben / was massen weiland / der Durchlauchtigste Churfürst Friederich. Christ. und seeligsten Andenkens / Anno 1459. zwischen den Gerichtsherrn und andern in der Pfllege Leipzig / und ihren Vorfahren am Rath / durch gewisse hierzu verordnete Commissarien die vorgegangene Streitigkeiten wegen des Bierchancs / in Verhör ziehen lassen / und darauff per modum Privilegii und eines Vortrags / davon sie uns zugleich beglaubte Abschrift mit überschicket / dieses gnädigst recessiret; Das binnen einer Weilweges / ohne des Raths wissen und Willen / kein frembde Bier / zu keiner Zeit geschencket werden solte / und darneben in Unterthänigkeit gebethen / alldieweil solchem inhabenden und von Churfürsten zu Churfürsten gnädigst confirmirten Privilegio,

gio,

gio, dessen erhaltener Übung und observantz, wie auch un-
serer Anno 1612. publicirten Landes- und Pollicen Ordnung
zuentgegen/ das frembde Bier einlegen/ und dessen heimli-
che und öffentliche Verzapffung/ etliche Jahr hero/ an vie-
len Orten/ in- und aufferhalb der Stadt / und auff den an-
gelegenen Dorffschafften / zu ihres Burgkellers und dessen
Einkunfften höchster schmelerung einreißen wollen/ gleich-
wohl solche Einkunfften ein Stück der vornembsten Intra-
den wehren/ davon sie ihren Stand und Wesen führen und
sonsten andere bey gemeiner Stadt fürfallende Ausgaben
verrichten solten/ Wir / als der Landesfürst gnädigst geru-
hen wolten/ solches alles gnädigst zuerwegen und diese Be-
gnadung/ Concession und Verordnung zuthun/ daß hinfü-
ro nicht allein das in unser Renter ey / auff Haupt-
mann Dopelti seel. Gute vor dem Petersthor und
im Rosenthal/ sondern auch anderer Ortē in- und vor der
Stadt Leipzig und auffm Lande binn. n. einer Meilen verübe-
frembd Bier Einlegen heimliches und öffentliches Verzopf-
fen/ gänzlich abgeschafft/ und also sie und gemeine Stadt
bey höchstgedachtem ihrem inhabenden gnädigsten Privile-
gio, dessen Übung und Gebrauch zu iederzeit gnädigst ge-
lassen / und gegen männiglich geschützet werden möchten.
Wann sie dann dargegen/ in Ansehung daß hlerdurch ge-
meiner Stadt Auffnehmen und Nutzen merklich befördert
wird/ sich in Unterthänigkeit erbothen/ uns zu unterthänig-
ster danckbarer Gegenbezeigung / auch ihre aus Weiland
höchstgedachtes Churfürst Friderichs gnädigstem Privile-
gio und dessen besüßlichem Gebrauch und Übung zustehen-
des Recht/ umb soviel mehr durch diese unsere neue Landes-
Fürstliche gnädigste Concession zubestercken / Jährlich
Sechshundert Gulden bahres Geldes / auff die Drey Leip-
ziger Märkte/ als jeden Markt Zweyhundert Gulden/
unser

unser Churfürstlichen Rent-Cammer zuentrichten/ und da-
mit von Jahren zu Jahren in Unterthänigkeit zu continu-
iren, Wir auch uns hierauff unterm dato Dresden/den 30.
Junij jüngst hin gnädiglich erlehret/ daß wir uff ihr un-
terthänigstes Ansuchen/die gnädigste Verordnung gethan/
daß das Biereinlegen/schencken und verzapffen/ auff dem
Bopelischen Forwerge vorm Petersthore / im Rosenthal
und uff der Renterey zu Leipzig gänzlich hinfüro eingestel-
let und abgeschaffet / tedoch daß der Schösser bey seinem
Tischtrunc und uff der Bestung die Anzahl der zweyhun-
dert Maß Bier gelassen / und weil sie sich dargegen zu
zeßen Tausend Gülden der Jährlichen Verzinsung
nach / in Unterthänigkeit erbothen / und wir unsern Obri-
sten Leutenant / Christophen von Drandorff / Hauptman
uff der Bestung Pleßsenburgk / so bey uns eine Summa
Geldes in unser Cammer zufordern / daran zuverweisen ge-
meinnet / daß sie darauff bedacht sein solten / wie er contenti-
ret werden möchte / Inmassen ihnen dann die Summa/
wann zuvor mit gedachtem Obristen Leutenant Abrech-
nung gehalten / zuerkennen gegeben werden solte / was aber
von Capital verbleiben würde / davon solten sie ins Ampt
Leipzig Jährlich die Zinsen / neben vterzig Scheffel Hafer
Dresdnisch Maaß / zu des Rosenthalers Unterhalt abtra-
gen / und entlich nechst verschienen 20. Septembris, diese un-
sere Resolution an den Schösser zu Leipzig / M. Christoph
Funcken dergestalt wiederholet und erkläret / do der Rath
sich mit erwehntem unserm Obristen Leutenant / wegen sel-
ner bey uns habenden und auff Sieben Tausend Thaler
sich erstreckenden Forderung vergleichen / hierüber noch zwey
Tausend Gülden Capital Jährlichen mit Einhundert und
zwanzig Gülden verzinsen / desgleichen Vierzig Scheffel
Hafer

Hafer Dreßdnisch Maaß/ dem Knecht in Rosenthal Jährlich abstaten würden/ verbliebe es nicht unbillig bey unser einmahl ergangenen gnädigsten Resolution, daß nemlich hingegen alles Bierleinlegen/ schencken und verzapffen/ biß auff zwey Hundert Maß vor unser Bestung / und sein des Schössers Tischtruncf/ gänzlich eingestellet und abgeschafft/ auch darüber ein schriftlicher Receß abgefaßt und vollzogen werden solte/ Vnd wir nunmehr von erwehntem unserm Schösser zu Leipzig unterthänigst berichtet worden / daß unsern vorigen ergangenen Befehlichen zu unterthänigster Volge/ der Rath / die sieben Tausend Thaler uff gewisse masse / unserm Obristen Leutenant Christoph von Drandorff / Hauptman uff der Bestung Pleissenburg zu bezahlen zugesagt / auch der Zahlung halben ihme aus ihrem Mittel / Sieben Personen zu Bürgen constituiret / damit er dann seines theils allenthalben wohl content und zufrieden / und hierüber noch Einhundert und zwanzig Gulden / uff zwey Termine / als Sechzig Gulden Ostern / und Sechzig Gulden Michaelismarckt / beneben vierzig Schefel Hafer / Dreßdnisch Maaß / dem Knecht in Rosenthal / zu seiner Besoldung Jährlich ins Ampt Leipzig abzutragen und zuerschütten verwilliget. Als haben wir ihr unterthänigstes Suchen und Bitten gnädigst angesehen / Confirmiren, erneuern und bestetigen gnädigst hiermit und in Krafft dieses Briefes / nicht allein das von Churfürst Friederichen / Christlichen und seligsten Andenckens Anno 1459. Ihnen und gemeiner Stadt gegebene Privilegium und auffgerichteten Vertrag / sondern verordnen auch für uns / unsere Erben und Nachkommen / aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt / wollen und begehren hierauff / das sie bey solchem Privilegio und dessen erhaltener Observanz und

Ge.

Gebrauch allerdings gelassen und geschüzet/und hinförder
niemandts/ ohn ihr/ des Raths Wissen / Willen und Ver-
günstigung / einiges frembdes Bier/ zu keiner Zeit/ in-und
auffer der Stadt binnen einer Meilen/ zu schencken gestat-
tet werden/ sondern sie Krafft dessen bey ihrer iezo ander-
weit erneuerten/ und ex titulo oneroso und Contracts weise/
auff sie und ihre Nachkommen gebracht/ bestärckten und
von uns gnädigst confirmirten, ratificirten und bestetigten
Schenckgerechtigkeit und jure prohibendi, nu und zu ewi-
gen Zeiten/geruhig und unverbindert verbleiben/ und da
diesen zu wieder jemand/ wer der auch sey / über kurz oder
lang/ ein anders auszubringen/ zuerlangen und vorzuneh-
men/ und entweder in der Stadt in der Renterey und
sonsten/ oder auch aufferhalb derselben im Ro-
senthal/uff dem Dopolischen Gute vorm Peters
Thor und andern Orthen binnen einer Meilen/
frembde Bier einzulegen / heimlich oder öffentlich zu
schencken und zuderzapffen sich unterstehenwürde / ih-
me dergleichen in geringsten und uff keinerley Weise /
nicht concediret, zugelassen und gestattet / sondern sol-
ches ungüldig und unkräftig / und dieser von uns ihnen
anderweit per modum Contractus erneuerten / gnädigst be-
stetigten und ertheiltem Concession, und dannenhero zuste-
hendem juri prohibendi durch auß und allenthalben un-
nachtheilig und unabbrüchlich/ und sie dessen ungeacht sich
ihres erlangeten Befugnüß und juris prohibendi darwieder
zugebrauchen/ daß frembde Bier/ wo es auch anzutreffen
sinn möchte/ vor sich/ und ohne unsers jedesmahl zu Leip-
zig anwesenden Schöffers oder anderer Gerichts-Herrn er-
suchen/ abzunehmen/ und also was diesem ihren inhabenden
Privilegio und Concession von einem und dem andern zuwie-
Der.

der vorgenommen werden möchte / zu jederzeit zuwehren
berechtigt sein sollen / wollen auch sie darbey zu allerzeit
gnädigst schützen / handhaben / manutuniren und beschirmen / te-
doch sol es uff der Vestung Pleissenburgk / bey Zweyhundert
Vassen Bier / und der Schösser bey seinem Tischtrunck dergestalt
verbleiben / daß umb Verhütung allerhand Verdachts / Unter-
schleiffs und Mißverständis / bey ieglicher Anfuhr frembdes Biers /
ein Zettel von des Raths Burgkeller / wie sonst gebräuchlich ab-
gefordert / und ohne entgeld abgegeben werden solle.

Zu Urkund haben wir diesen Receß mit unserm anhangen-
den Churfürstlichen grössern Insiegel wissentlich besiegelt / und
uns mit eigenen Händen unterschrieben.

Gegeben zu Dresden / am Zwölfften Monatsstag Novembris
im Ein Tausend / Sechshundert und Vier und Dreyßigsten
Jahre.

Johannes Georg Churfürst.

L. S.

1077

h. 89, 36

Warhaft
Churf. Durchl.

Unsers gnädigsten
Dem Rath un
Leipzig gnädigst er
cont

PRIVILEGIUM
PROFANUM

Das binnen einer Meil
Zeiten weder in- noch aufferh
len und Vergünstigung
einzulegen und zu
set

Cum annexa Clausula
Wiedriges
De Dato Dresde
An



6x20



godt

HECA
TIAN

